

Hilfsdienstgesetzes zur Beschäftigung überwiesen, und zwar  
bei . . . . .  
in . . . . .

Dienstantritt am . . . . . unter folgenden Be-  
dingungen:

1. Art der Beschäftigung: . . . . .
2. Lohn: . . . . .
3. Kündigungsfrist: . . . . .
4. Sonstiges: . . . . .

Gemäß § 18 des Hilfsdienstgesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft, wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

. . . . . den . . . . .  
(Unterschrift.)

20.

**Erlaß des Kriegsamts**

**betr. Heranziehung entlassener kriegsunbrauchbarer Kriegsbeschädigter zum vaterländischen Hilfsdienst.**

Vom 17. April 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 15.

Für Bayern entsprechend verfügt mit Entschliebung des Kriegsministeriums Nr. 67412/17.

1. Um den Grundsatz, daß Kriegsbeschädigte nur wenn unumgänglich nötig zum Hilfsdienst herangezogen werden sollen, sachgemäß durchzuführen, machen die Einberufungsausschüsse, sofern sie auf Grund der ihnen von den Erlaßkommissionen zugehenden Listen der für den Hilfsdienst in Betracht kommenden Wehrpflichtigen oder auf Grund anderer Unterlagen die Einberufung eines Kriegsbeschädigten beabsichtigen, den zuständigen Ortsausschüssen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zuvor hiervon Mitteilung. In dieser sind die Personalien und die in Aussicht genommene Verwendung im Hilfsdienst anzugeben; zugleich ist darin zu erfuchen, sich binnen einer Frist, die mindestens auf 2 Wochen zu bemessen ist, darüber zu äußern, ob der Kriegsbeschädigte zur Heranziehung geeignet ist oder welche Einwendungen zu erheben sind, insbesondere ob er eine dauernde Tätigkeit außerhalb der Beschäftigungsarten des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gefunden hat, deren Aufgabe unzumutbar sein würde. (Vgl. Ziffer 4 Abs. 2 der Richtlinien.) Ein Aufforderungsschreiben auf Grund des § 7 des Hilfsdienstgesetzes darf erst nach Fristablauf oder nach Eingang der Antwort erlassen werden. Ein Verzeichnis der für den örtlichen Bereich des Einberufungsausschusses in Betracht kommenden Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge wird der zuständigen Kriegsamtstelle von den beteiligten Hauptfürsorgeorganisationen mitgeteilt werden.